

OSTSEEFjordsSCHLEI

VERTRAG ÜBER VERMITTLUNG
TOURISTISCHER LEISTUNGEN

Zwischen

Ostseefjord Schlei GmbH
Gesellschaft für Tourismus-, Regional- und Stadtmarketing
vertreten durch Anke Lüneburg
Plessenstraße 7
24837 Schleswig

und

Name: _____
(genaue Bezeichnung/Firmierung)

Ansprechpartner: _____

Straße/Haus-Nr.: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages, Stellung der [Institution]

- (1) Die Ostseefjord Schlei GmbH (nachstehend OFS genannt) betreibt das elektronische Informations- und Reservierungssystem TOMAS dem Leistungsangebote von Hoteliers, Veranstaltern, anderen Anbietern und Vermietern (nachfolgend Leistungsträger genannt) zum elektronischen Vertrieb bereitgestellt werden. Das System TOMAS mit überregionalen Vertriebssystemen verbunden, die als Vermittler den Vertrieb der über TOMAS angebotenen Leistungen an die Endverbraucher vornehmen.
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Inanspruchnahme von Vermittlungsleistungen durch den Leistungsträger zu den Bedingungen des Vertrages.
- (3) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass die OFS im Rahmen des Vertrages ausschließlich vermittelnd tätig ist und Verträge über die vermittelten und vom Leistungsträger angebotenen Leistungen ausschließlich zwischen ihm und dem jeweiligen Gast zustande kommen. Der Leistungsträger hat also nur gegenüber dem Gast unmittelbar Anspruch auf Vertragserfüllung.

- (4) Die OFS bietet zur Erfassung der Daten in das System einen Pflege-Client mit mehreren Pflegestufen an. Die OFS vereinbart mit dem Leistungsträger individuell, welche Pflegestufe er erhält, d. h. in welchem Umfang er die in das System einzustellenden Daten selbst- und eigenständig pflegt.
- (5) Im Fall des § 1 Abs. 4 übernimmt der Leistungsträger die volle Verantwortung für die von ihm eingepflegten Inhalte und vorgenommenen Veränderungen. Die Inhalte und Angaben zu den eingestellten Objekten müssen insbesondere klar, deutlich und wahrheitsgetreu sein.
- (6) Die für die Vermittlung erforderlichen Daten werden, unabhängig davon, ob der Pflege-Client genutzt wird, zu Beginn des Vertrages sowie im Weiteren einmal jährlich mittels Stammdatenerfassungsbogen erhoben. Leistungsträger, die den Pflege-Client nicht nutzen, erhalten hierzu einen Stammdatenerfassungsbogen von der OFS zugesendet und schicken den ausgefüllten und unterschriebenen Bogen an diese zurück. Wird der Pflege-Client genutzt, so pflegt der Leistungsträger die Stammdaten elektronisch und sendet einen unterschriebenen Ausdruck der elektronischen Erfassung der OFS zu.
- (7) Die vom Leistungsträger per Stammdatenerfassungsbogen gemeldeten Daten werden von der OFS im System erfasst und ausgedruckt oder in elektronischer Form an den Leistungsträger übermittelt. Der Leistungsträger ist verpflichtet, der OFS den Ausdruck mit einem Bestätigungsvermerk, bzw. mit Angaben zu erforderlichen Korrekturen spätestens sieben Tage nach Erhalt des Ausdrucks zuzuleiten. Erfolgt keine fristgerechte Bestätigung oder Korrektur ist der Inhalt des Stammdatenerfassungsbogens verbindlich.
- (8) Der Stammdatenerfassungsbogen ist Bestandteil dieses Vertrages und ist bei jeder Änderung der dort angegebenen Stammdaten vom Leistungsträger unaufgefordert zu aktualisieren, Änderungen sind der OFS unverzüglich bekannt zu geben. Die Pflicht zur Bekanntgabe von Änderungen entfällt, wenn der Leistungsträger das System mit dem Pflege-Client bedient.
- (9) Grundsätzlich können vom Leistungsträger folgende Daten gepflegt werden:

Basisstammdaten

Die Basisstammdaten umfassen alle zur Beschreibung des Leistungsträgers und der Leistung notwendigen Informationen wie Beschreibungstexte, Adressen, Ausstattungsmerkmale, Bilder, etc, die nicht direkt mit den Preisen, Konditionen oder Verfügbarkeiten der Leistung oder des Produktes in Verbindung stehen.

Verfügbarkeitsdaten

Verfügbarkeitsdaten sind die Daten über Art, Umfang, Verfügbarkeit und konkrete Buchbarkeit der jeweils vom Leistungsträger für die Vermittlung zur Verfügung gestellten Kontingente entsprechend der in diesem Vertrag unter § 3 getroffenen Vereinbarungen über die Kontingente.

Preisdaten

Preisdaten sind die Daten, welche die konkreten Preise inkl. Zu- und Abschlägen für die zu vermittelnde Leistung abhängig vom Leistungsumfang, vom Vertriebsweg und vom Leistungszeitpunkt festlegen.

Konditionsdaten

Unter Konditionsdaten definiert man alle Rahmenbedingungen und Restriktionen, die die Buchbarkeit einer Leistung determinieren, jedoch nichts mit der Verfügbarkeit an sich zu tun haben. Dies sind insbesondere Mindestaufenthalt, An- und Abreisetage, Garantien, etc.

Die Einzelheiten hierzu werden in der Vereinbarung zur Nutzung des Pflege-Clients mit dem Leistungsträger festgehalten.

- (10) Bei Preisangaben hat der Leistungsträger die Vorgaben der Preisangabenverordnung zu beachten. Danach sind vom Gast zu bezahlende Nebenkosten in den Preis einzurechnen und dürfen nicht gesondert ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere für die Kosten einer Endreinigung, wenn dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich freigestellt wird, die Endreinigung selbst durchzuführen.

2. Vertragsdauer, Ordentliche Kündigung, Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit der Bereitstellung des Systems, frühestens am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag verlängert sich um ein Jahr, falls er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Betriebsveränderungen, Betriebsaufgabe, Eigentümer- oder Pächterwechsel berechtigen den Leistungsträger nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- (3) Die OFS kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Leistungsträger in einem Maße gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, die, unter Berücksichtigung der Interessen der Gäste, eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. der Antrag des Leistungsträgers auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über sein Vermögen;
 - die Annahme von Anzahlungen durch den Leistungsträger bei Pauschalreisen, ohne dem Gast zuvor den gesetzlich vorgeschriebenen Insolvenzversicherungsschein zu übergeben;
 - Auftreten von Leistungsmängeln, etwa wenn es wiederholt zu Beschwerden oder gar Doppelbuchungen bei einer Unterkunft kommt oder die angegebenen Unterkünfte, Einrichtungen und Serviceleistungen nicht in einem betriebsbereiten Zustand sind oder aus sonstigen Gründen für den Gast nicht nutzbar sind;
 - Unzutreffende Angaben der Leistungsträger im Stammdatenerfassungsbogen zu den Unterkünften, sonstigen Einrichtungen oder Serviceleistungen;
 - Preiserhöhungen, die unter Missachtung der Regelungen aus § 4 Abs. 3 a) bis e) erfolgen;
 - Verlust der gaststättenrechtlichen oder gewerblichen Betriebserlaubnis (Konzessionsverlust);
 - wiederholte verspätete Zahlungen der Provision nach schriftlicher Mahnung;
 - Handlungen oder Unterlassung des Leistungsträgers, die objektiv geeignet sind, das Ansehen und die Interessen der OFS und/oder ihres Rechtsträgers/Gesellschafters (z. B. Kommune, Landkreis) zu schädigen.]
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung durch elektronische Textform ist ausgeschlossen.

3. Kontingente

- (1) Zwischen dem Leistungsträger und der OFS wird eine bestimmte Anzahl von Leistungseinheiten für einen bestimmten Zeitraum als festes Kontingent vereinbart. Die OFS kann über diese Kontingente ohne Rückfrage beim Leistungsträger verfügen, diese also beliebig vermarkten und entsprechende Verträge mit Gästen, bzw. Wiederverkäufern abschließen.
- (2) Das Kontingent kann jederzeit durch den Leistungsträger erweitert werden. Eigenbelegungen gemeldeter Kontingente durch den Leistungsträger sind, soweit im Rahmen einer elektronischen Kontingentspflege durch den Leistungsträger nichts anderes vereinbart ist, nur nach Rücksprache mit der OFS möglich.
- (3) OFS und Leistungsträger vereinbaren für Kontingente eine Frist, nach deren Ablauf das Kontingent wieder an den Leistungsträger zurückfällt und von der OFS nicht mehr gebucht werden kann. OFS und Leistungsträger können diese Verfallsfrist sowohl als konkretes Datum, wie auch als eine relative Frist im Verhältnis zum Anreisedatum festlegen.
- (4) Die OFS bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, alle Leistungen zu prüfen, bzw. Unterkünfte zu besichtigen. Das Recht zur Prüfung und Besichtigung erstreckt sich nicht nur auf die Leistungen und Unterkünfte selbst, sondern auf den gesamten Leistungsträger. Es kann mehrfach im Jahr ausgeübt werden.
- (5) Die Leistungen müssen den Festlegungen im Stammdatenerfassungsbogen entsprechen. Insoweit wird seitens des Leistungsträgers eine, von der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Gast unabhängige, eigenständige Vertragsverpflichtung des Leistungsträgers begründet. Die Angaben im Stammdatenerfassungsbogen gelten als zugesicherte Eigenschaften.
- (6) Bedienen die Leistungsträger das System mit dem Pflege-Client, so gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

4. Preise

- (1) Der Leistungsträger versichert, dass die Preise der in das Kontingent gegebenen Leistungseinheiten identisch sind mit denjenigen, die für den Direktkunden gelten und dass den über die OFS vermittelten Gästen dieselben Leistungen und Ermäßigungen eingeräumt werden, die Direktkunden in vergleichbaren Fällen angeboten und zugestanden werden. Der Gast zahlt also bei Buchung über die OFS denselben Preis wie bei einer Direktbuchung beim Leistungsträger.
- (2) Preisänderungen sind im laufenden Jahr nur insoweit zulässig, als die neuen Preise die Preise in Gastgeberverzeichnissen oder sonstigen gedruckten Buchungsgrundlagen nicht übersteigen.

- (3) Preiserhöhungen der in den Stammdaten erfassten und im System hinterlegten Preise sind nur unter folgenden Voraussetzungen und in den Fällen c und d nur nach Absprache mit der OFS möglich:
- a) Bei der jährlichen Neufestlegung von Kontingenten, Leistungen und Preisen für das Folgejahr.
 - b) Im Falle einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit der Leistungsträger umsatzsteuerpflichtig ist.
 - c) Im Falle einer wesentlichen Verbesserung der Leistung des Leistungsträgers durch Ausweitung der Leistung, bei Beherbergungsbetrieben insbesondere durch Schaffung neuer oder wesentlicher Verbesserung/Erneuerung vorhandener Einrichtungen für den Gast, welche über die im Stammdatenerfassungsbogen erfassten Leistungen hinausgehen und/oder eine Höher- oder Zusatzklassifizierung des Beherbergungsbetriebs im Rahmen der von der OFS oder vom örtlichen Touristikverein vorgenommenen Klassifizierung. Die Preiserhöhung kann diesbezüglich nur für Buchungen ab dem Zeitpunkt verlangt werden, ab dem die erweiterte Leistung dem Gast zur Verfügung steht, bzw. ab dem die Höherklassifizierung gilt.
 - d) Während andauernden Messezeiten, wenn sich die Preiserhöhung allein auf diesen Zeitraum bezieht.
 - e) Sofern das Angebot des Leistungsträgers in keinem Printmedium zeitgleich veröffentlicht ist.
- (4) Schließt der Leistungsträger Vermittlungsverträge mit weiteren Partnern ab, so verpflichtet er sich, diesen keine günstigeren Preise zu gewähren als der OFS. Möchte ein Leistungsträger einem anderen Partner einen günstigeren Preis anbieten als den gegenüber der OFS geltenden, so ist er verpflichtet, auch der OFS diesen Preis zu gewähren (Bestpreisgarantie).

5. Anreise und Verfügbarkeit für den Gast

- (1) Über die OFS gebuchte Unterkünfte sind bis 18:00 Uhr, sonstige Leistungen bis zum vereinbarten Zeitpunkt für den Gast frei-, bzw. bereit zu halten. Danach sind die Unterkünfte/Leistungen ohne weitere Rücksprache mit der OFS für den Leistungsträger wieder frei verfügbar, es sei denn, eine spätere Ankunft des Gastes ist avisiert. Bei der Buchung von Unterkünften für mehrere Übernachtungen (mehr als eine), ist der Leistungsträger berechtigt, am Folgetag der ersten gebuchten Übernachtung nach 12:00 Uhr die Unterkunft anderweitig zu belegen. Die OFS wird in die mit dem Gast bei Buchungen über das System zu vereinbarenden Gastaufnahme- und Vermittlungsbedingungen für Beherbergungsleistungen eine entsprechende Regelung aufnehmen.
- (2) Sollte ein Gast, mit dem durch die Vermittlung der OFS ein rechtswirksamer Vertrag geschlossen wurde, ohne Mitteilung nicht anreisen, bzw. die vermittelte Leistung nicht in Anspruch nehmen gelten die Regelungen unter Ziffer 7.

6. Umbuchungen

- (1) Umbuchungen sind Änderungen von Gästenamen, Ankunfts- oder Abreiseterminen, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Leistungen für im Übrigen gleich bleibende, bzw. verlängerte Aufenthalte der Gäste.
- (2) Der Beherbergungsbetrieb verpflichtet sich, gegenüber dem Gast keine Entgelte für Umbuchungen (Änderungen von Gästenamen, Ankunfts- oder Abreiseterminen, Verpflegungsart oder sonstigen gebuchten Leistungen) zu erheben. Die OFS schuldet dem Leistungsträger ihrerseits in keinem Falle ein Umbuchungsentgelt.

7. Storno, Kündigung, Rücktritt oder Nichterscheinen des Gastes

- (1) Im Falle des Rücktritts des Gastes bleibt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Anspruch des Leistungsträgers, ausgenommen bei Pauschalreiseverträgen aufgrund des gesetzlichen Rücktrittsrechts gemäß § 651i BGB, auf Bezahlung des vollen vereinbarten Aufenthalts-, bzw. Leistungspreises einschließlich des Verpflegungsanteils, bestehen. Der Leistungsträger hat sich jedoch eine anderweitige Verwendung der Unterkunft und ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen.
- (2) Der Leistungsträger wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Buchungen über das System zwar um einen sog. Fernabsatzvertrag im Sinne von § 312b BGB handelt, das jedoch nach der Ausnahmenvorschrift des § 312 Abs. (3) Nr. 6 BGB ein Widerrufsrecht des Kunden nicht besteht und mithin weder der Leistungsträger noch die OFS im Rahmen der Buchungsabwicklung den Kunden über ein solches Widerrufsrecht belehren müssen. OFS und Leistungsträger sind wechselseitig verpflichtet, ein vom Gast gleichwohl geltend gemachtes Recht zum Widerruf nicht anzuerkennen und, gegebenenfalls unter Hinweis auf die Rechtslage, entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen mit Rücktrittskosten zu belasten.
- (3) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Stornierung der über das System gebuchten Unterkünfte die ersparten Aufwendungen so anzusetzen, dass dem Gast im Falle seines Rücktritts maximal folgende Kosten in Rechnung gestellt werden:

bei Übernachtung	90%
bei Übernachtung/Frühstück	80%
bei Halbpension	70%
bei Vollpension	60%

des vereinbarten Gesamtpreises.

- (4) Soweit die Unterkunft für den gebuchten und stornierten Zeitraum ganz oder zeitanteilig anderweitig belegt werden kann, verpflichtet sich der Leistungsträger, dem Gast keine Kosten oder nur zeitanteilig in Rechnung zu stellen.
- (5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, Nichtanreisen von Gästen entsprechend den vorstehenden Bestimmungen für Stornierungen zu behandeln.
- (6) Bei Buchungen über TOMAS sind Rücktrittserklärungen des Gastes ausschließlich an die Vermittlungsstelle zu richten. Soweit solche bei der OFS eingehen, werden sie an den Beherbergungsbetrieb entsprechend vorstehender Regelung weitergeleitet.

- (7) Der Leistungsträger ist verpflichtet, die OFS über eine Stornierung oder ein Nichterscheinen des Gastes unverzüglich zu informieren.
- (8) Bei der Stornierung von Pauschalangeboten wird der Leistungsträger dem Gast die Rücktrittskosten in Rechnung stellen, die vom Gast auf der gesetzlichen Grundlage nach der konkreten Berechnungsmethode oder auf der Basis von mit dem Gast rechtswirksamen vereinbarten pauschalierten Stornosätzen verlangt werden können. Solange und soweit von OFS keine einheitlichen, für alle Buchung von Pauschalangeboten über das System gültigen Allgemeinen Reisebedingungen in das System eingestellt und in den Buchungsablauf bei Pauschalen eingebunden sind, ist es ausschließlich Sache des Leistungsträgers, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass entsprechende Bestimmungen über pauschalierte Rücktrittskosten mit dem Gast rechtswirksam vereinbart werden.
- (9) Die OFS kann jedoch mit Zustimmung des Leistungsträgers pauschalierte Stornobedingungen, die einheitlich für alle Pauschalreisen im Sinne des §§ 651 a ff BGB gelten sollen, in das System einstellen, in den Buchungsvorgang mit dem Kunden einbeziehen und somit zum Vertragsinhalt des zwischen Gast und Leistungsträger vermittelten Pauschalreisevertrages machen.

8. Buchungsabwicklung

- (1) Die OFS tritt gegenüber dem Gast als rechtgeschäftlicher Vertreter des Leistungsträgers auf. Die OFS kann den Vertrag mit dem Gast schriftlich, mündlich, per Fax oder über elektronische Reservierungssysteme schließen. Entsprechendes gilt bei der Buchung durch Reisebüros, Reiseveranstalter, Omnibusunternehmen oder anderen gewerblichen Auftraggebern. Die OFS ist gegenüber dem Leistungsträger zur Einhaltung bestimmter Formvorschriften im Rahmen der Vermittlungstätigkeit nicht verpflichtet, insbesondere nicht zur Schriftform.
- (2) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass der Vertrag bei Unterkunftsleistungen aus dem Kontingent zwischen ihm und dem Gast mit der Buchungsbestätigung an den Gast ohne seine vorherige Unterrichtung oder Zustimmung zustande kommt. Der Leistungsträger überprüft die Buchungsinformation hinsichtlich der Richtigkeit der vermittelten Leistung und setzt sich bei Unstimmigkeiten unverzüglich mit der Institution in Verbindung.
- (3) Dem Leistungsträger ist bekannt, dass beim Vertragsabschluss mit dem Gast in den verschiedenen Vertriebsformen Probleme des Nachweises eines rechtswirksamen Vertragsabschlusses, z. B. bei elektronischen Erklärungen mit der Authentizität (Zuordnung einer rechtlichen Erklärung zu einer bestimmten Person), bei schriftlicher Abwicklung des Zugangsnachweises (z.B. der Buchungsbestätigung), bei telefonischen Buchungen des Nachweises verbindlicher rechtsgeschäftliche Erklärungen, auftauchen können. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die OFS in diesen Fällen für entstehende Ausfälle des Leistungsträgers nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Buchungsabwicklung haftet.
- (4) Die OFS unterrichtet den Leistungsträger über getätigte Buchungen unverzüglich schriftlich, per Fax oder Mail. Bei kurzfristigen Buchungen wird der Vertragsschluss erforderlichenfalls telefonisch mitgeteilt.
- (5) Die Regelungen in Absatz (3) gelten entsprechend für alle sonstigen Mitteilungen, insbesondere zu Änderungen und Stornierungen.

- (6) Sofern es sich bei der vermittelten Leistung des Leistungsträgers um ein Pauschalarrangement handelt, hat der Leistungsträger dem Gast im Falle einer Anzahlung oder eines sonstigen Vorausinkassos einen Reisepreissicherungsschein gemäß der Vorschrift § 651 k BGB zu übergeben. Weiterhin hat er dem Gast eine gesonderte Buchungsbestätigung zu übergeben, die den Anforderungen des § 6 BGB Informationsverordnung Rechnung trägt.

9. Kundenbewertungssystem

Die OFS führt ein Kundenbewertungssystem ein, das redaktionell begleitet und kontrolliert wird. Für den Fall, dass der Leistungsträger einer automatischen Veröffentlichung der Ergebnisse nicht zustimmt, teilt er dies der OFS schriftlich mit.

10. Provision und Kosten für die Stammdatenpflege

- (1) Die OFS erhält vom Leistungsträgerbetrieb für jede vermittelte Buchung, die über TOMAS erfolgt, eine Provision in Höhe von
- a. 10 Prozent des Bruttoumsatzes für Mitglieder eines örtlichen Touristikvereins, des Dehoga oder einer vergleichbaren Institution für Objekte im Kontingent. Sollte der gleiche Vermieter weitere Objekte im Angebot haben, die er (noch) nicht ins Kontingent geben möchte, so erhält die OFS eine Provision in Höhe von 12 Prozent für die Vermittlung dieser Objekte auf Anfrage.
 - b. 15 Prozent des Bruttoumsatzes für Vermieter, die in keinem örtlichen Touristikverein Mitglied sind.
- (2) Die Provision errechnet sich aus dem Leistungs-/Unterkunftspreis (einschließlich aller Nebenleistungen und Zuschläge jedoch ohne Kurtaxe).
- (3) Diese Provision ist auch dann zu bezahlen, wenn der Gast vom Vertrag zurücktritt oder nicht anreist. Sie errechnet sich in diesem Fall jedoch nur aus dem Betrag, der dem Leistungsträger nach vereinbarten Geschäftsbedingungen, bzw. dem Gesetz gegenüber dem Gast zusteht. In diesen Fällen ist die Provision vom Leistungsträger jedoch nur dann und insoweit zu bezahlen, als er die entsprechenden Rücktrittskosten dem Gast tatsächlich in Rechnung gestellt und von diesem tatsächlich vereinnahmt hat.
- (4) Wird der Vertrag mit dem Gast aus Gründen, die in der Risikosphäre des Leistungsträgers liegen, nicht durchgeführt, so berührt dies den Provisionsanspruch der OFS nicht.
- (5) Der Leistungsträger erhält 14-tägig eine Abrechnung über die fällig gewordenen Provisionen.
- (6) Preisänderungen hinsichtlich sämtlicher, gemäß des § 10 anfallenden Kosten, sind nach Vertragsschluss aus sachlich berechtigten oder erheblichen und unvorhersehbaren Gründen, wie der Änderung von Steuern, der Erhöhung von allgemeinen Lebenshaltungskosten oder sonstiger Gebühren in angemessenen Umfang möglich. Eine Preisänderung ist frühestens nach Ablauf des ersten Vertragsjahres und nur einmal jährlich möglich.

- (7) Im Falle einer solchen Preisänderung hat die OFS den Leistungsträger einen Monat vorab hierüber unter Aufschlüsselung der Gründe für die Preiserhöhung zu informieren. Bei Preiserhöhungen um mehr als 10 % in einem Jahr ist der Leistungsträger berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Mitteilung außerordentlich zu kündigen.
- (8) Die OFS ermöglicht ihren Leistungsträgern die Nutzung weiterer Verkaufskanäle, für die abweichende Provisionssätze als hier vereinbart gelten. Hierüber werden gesonderte Vereinbarungen zwischen OFS und Leistungsträger schriftlich getroffen, wenn nicht bereits im Rahmen der Stammdatenerhebung gemäß § 1 hierüber zwischen der Institution und dem Leistungsträger eine eindeutige Absprache getroffen wurde.
- (9) Auf die Entgelte und die Provision wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.

11. Zahlungsabwicklung mit dem Gast

- (1) Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt zwischen Leistungsträger und dem Gast. Dies gilt für jedwede Zahlungen, insbesondere auch für Nebenkosten und Stornoforderungen.
- (2) Die OFS haftet nicht für Zahlungen des Gastes, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten einen Forderungsausfall des Leistungsträgers verursacht hat.
- (3) Der Leistungsträger kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Gast Anzahlungen und Abschlagszahlungen vereinbaren. Die OFS trifft keine Pflicht, mit dem Gast solche Vereinbarungen zu treffen. Bei Pauschalangeboten ist die Vorschrift Punkt 8 Abs. 5 dieses Vertrages (Übergabe des Insolvenzversicherungsscheins) vor der Annahme einer Anzahlung) durch den Leistungsträger zu beachten. Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorgabe stellt einen Wettbewerbsverstoß dar, welcher zur außerordentlichen Kündigung dieses Vermittlungsvertrages führen kann.

12. Haftung, Unterrichtungspflicht des Beherbergungsbetriebes, Versicherung

- (1) Die OFS haftet dem Leistungsträger gegenüber für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung ihrer Vermittlerpflichten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Preis der vermittelten Unterkunftsleistung beschränkt. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 1 ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, soweit letztere mindestens auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Institution, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen. Ausgenommen von der Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 ist auch die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- (2) Der Leistungsträger stellt die OFS von jedweden Ansprüchen frei, die der Gast an diese im Zusammenhang mit dem Vermittlungsvorgang stellt, insbesondere Gewährleistungsansprüche im Zusammenhang mit der Unterbringung, Schadensersatzansprüche wegen Sach- oder Körperschäden des Gastes, Ansprüche wegen Überbuchung oder sonstiger Nichtdurchführung des Vertrages. Dies gilt nicht, soweit der Anspruch des Gastes auf einer schuldhaften Verletzung der Vermittlerpflichten der OFS beruht.

- (3) Der Leistungsträger haftet für Leistungsmängel gegenüber der OFS. Solch ein Leistungsmangel liegt insbesondere vor, wenn die im Stammdatenerfassungsbogen erwähnten Einrichtungen und/oder Serviceleistungen nicht vorhanden sind bzw. sich während der Vertragsdauer nicht im betriebssicheren Zustand befinden.
- (4) Der Leistungsträger haftet gegenüber dem Gast, insbesondere wenn die bestätigten Leistungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder dem Gast überhaupt nicht zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass der Leistungsträger dafür Sorge zu tragen hat, dass die Avisierung von Buchungen immer technisch sichergestellt ist und diese Buchungen berücksichtigt werden. Im Übrigen haftet der Leistungsträger gegenüber dem Gast gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die OFS wird den Leistungsträger unterrichten, wenn infolge von Leistungsmängeln Ansprüche durch den Gast direkt ihr gegenüber erhoben werden.
- (6) Der Leistungsträger ist verpflichtet, die OFS von jedweden Umständen in Kenntnis zu setzen, welche die Erbringung der vertraglichen Leistungen in irgendeiner Weise in Frage stellen oder beeinträchtigen können, insbesondere eigene Bauarbeiten oder solche von dritter Seite, behördliche Maßnahmen, Zwangsvollstreckungs- oder Verwaltungsmaßnahmen, Sicherheitsprobleme, Beanstandungen oder Auflagen von Behörden, sonstige Mängel des Betriebes oder seiner Einrichtungen.
- (7) Der Leistungsträger ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Personen- und Sachschadenversicherung bzw. bei Pauschalreisen eine Reiseveranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen, welche alle Risiken seines Betriebes und seiner Leistung für den Gast abdeckt. Diese Versicherung hat der Leistungsträger während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages zu unterhalten. Es ist verpflichtet, den Abschluss der Versicherung sowie die regelmäßige Prämienzahlungen der OFS auf Verlangen jederzeit durch Vorlage entsprechender Unterlagen bzw. Bankbelege nachzuweisen.

13. Eigentümerwechsel

- (1) Findet ein Eigentümer- oder Pächterwechsel statt, hat der Leistungsträger diese Änderung der OFS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel hat der ehemalige Eigentümer oder Pächter vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer oder Pächter sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt oder unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist den Vertrag kündigt. Andernfalls haftet der Eigentümer oder Pächter, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
- (3) Der bisherige Eigentümer/Pächter haftet der OFS gegenüber für die Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Buchungen. Er hat die OFS von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Gäste ihr gegenüber wegen Nichterbringung der gebuchten Leistungen freizustellen.

14. Geschäftsbedingungen der OFS

- (1) Die OFS kann als Inhalt des zwischen dem Gast und dem Leistungsträger zustande kommenden Vertrages Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Gastaufnahmebedingungen vereinbaren, soweit die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Pflichten den Bestimmungen dieses Vertrages nicht zuwiderlaufen.
- (2) Der Leistungsträger verpflichtet sich, bei Buchungen über Unterkünfte, die über das System erfolgen, diese ausschließlich nach den Gastaufnahmebedingungen abzuwickeln, die als Anlage diesem Vertrag beigelegt sind. Dem Leistungsträger ist es unbenommen, bei Buchungen, die nicht über das System erfolgen mit dem Gast abweichende Vereinbarungen zu treffen, soweit dies den Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere zur Preisgestaltung siehe § 4 dieses Vertrages nicht zuwiderläuft.
- (3) Soweit Unterkunftscontingente von der OFS im Rahmen von Pauschalangeboten belegt werden, bei denen die OFS als verantwortlicher Reiseveranstalter gegenüber dem Gast auftritt, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages nicht. In diesen Fällen kann die OFS die Inanspruchnahme von Kontingenten in einem speziellen „Leistungsträgervertrag zur Leistungserbringung bei Pauschalen der OFS“ regeln.
- (4) Soweit die OFS entsprechend Abs. (3) Kontingente selbst im Rahmen von ihr angebotener Pauschalen belegt, kann sie mit dem Gast ohne Zustimmung des Leistungsträgers freie Vereinbarungen, insbesondere in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reiseveranstalter (Reisebedingungen), treffen.

15. Schriftform, Unwirksamkeit von Bestimmungen, Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Sämtliche Änderungen und Nebenabsprachen dieses Vertrages werden erst wirksam, wenn sie beiderseits schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, bzw. des Vertrages insgesamt nicht berührt. Sollte dieser Vertrag in einzelnen Teilen unwirksam sein oder Lücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu setzen, die dem sonstigen Inhalt des Vertrages entspricht.
- (3) Die OFS ist berechtigt, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis - ganz oder teilweise - auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, ohne dass dies der Zustimmung des Leistungsträgers bedarf. Er kann allerdings ein Sonderkündigungsrecht geltend machen.

16. Datenschutz

Alle Angaben und Informationen in diesem Vertrag und in den Erhebungsbogen sind von beiden Seiten streng vertraulich und nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln.

17. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten der Vertragsparteien ist - soweit zulässig - der Sitz der OFS.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel
Reiseveranstalter Leistungsträger

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel; OFS

